

Gegenüberstellung der textlichen Begründungen unter den einzelnen Modulen der Pflegegutachten

	Thomas Heilmeier, Original:	Dr. Manfred Schuckart, Plagiat:	Kommentar:
M. 1:	Einschränkungen der Beweglichkeit bestehen nicht.	Einschränkungen der Beweglichkeit bestehen nicht. Dem Kläger ist eine selbständige Mobilität möglich.	Ganz unverblümt abgeschrieben, ohne einzelne Worte zu verändern.
M. 2:	(...) so dass ggf. entsprechende Situationen vor einer Entscheidung mit Vertrauenspersonen oder Betreuern besprochen werden müssen.	(...) Gemäß Akte muss Herr Sch. sich gelegentlich vor Entscheidungen mit ihm bekannten Personen (-> Vertrauenspersonen , Pfleger:innen oder Betreuern) absprechen .	Identische Reihenfolge: Entscheidungen, Vertrauenspersonen, Betreuern, besprochen/absprechen.
M. 3:	Hilfe beim Schlafen: ... ist von einem konkreten Betreuungsbedarf allenfalls mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich auszugehen.	Es sind die nächtlichen Unruhezustände zu berücksichtigen, die nach dem beim Studium der exorbitant umfangreichen Akte gewonnenen Gesamteindruck jedoch nicht einen täglichen Unterstützungsbedarf nach sich ziehen.	Heilmeier schreibt: "Betreuungsbedarf", Schuckart ändert das in: "Unterstützungsbedarf".
	Verbale Aggression kann sich bei Herrn S. z.B. in verbalen Beschimpfungen ausdrücken.	Ebenso sind gelegentliche verbale Aggressionen im Hinblick auf die Pflegerelevanz ableitbar.	
	Auch im Rahmen der aktuellen Begutachtung fällt eine reduzierte Impulskontrolle auf, mit der verbal aggressive Ausbrüche zu erklären sind.	Ursächlich ist eine reduzierte Impulskontrolle mit verbal-aggressiven Ausbrüchen , ...	Heilmeier: "mit der ... zu erklären sind." Schuckart: "Ursächlich ist..."
	Auch aktuell ergeben sich Situationen, in denen Herr S. durch die anwesenden Vertrauenspersonen beschwichtigt werden muss.	---	

	Wie er selbst auch angibt, ergeben sich solche Situationen vorwiegend in Situationen der Anspannung , ...	... schwerpunktmäßig in Situationen mit psychischer Anspannung .	vorwiegend = schwerpunktmäßig
	...die im Alltag nicht täglich auftreten bzw. denen sich der Versicherte im Alltag entziehen kann .	Letztere treten im pflegerelevanten Sinne jedoch nicht täglich auf, zumal der Betroffene sich denselben sodann auch entziehen kann .	
	Vor diesem Grund ist von einem Betreuungsbedarf bezüglich der verbal aggressiven Verhaltensweisen allenfalls selten auszugehen .	Letztlich ist deshalb der Punkt 6. mit " selten " zu bewerten .	Heilmeier: "Vor diesem Grund...selten auszugehen." Schuckart: "Letztlich ist deshalb... selten zu bewerten." Andere Worte, aber identische Reihenfolge und identische Aussage.
	---	Hinsichtlich Wahnvorstellungen (9.) ist jedoch von einem täglichen Unterstützungsbedarf auszugehen.	
M. 4:	Wahnhaftes Erleben mit der Vorstellung , Wasser und entsprechend Trinkflüssigkeiten seien vergiftet , scheinen das Leben des Versicherten wesentlich zu prägen.	Die Auswertung der Akte zeigt ganz eindeutig, dass das bei dem Kläger bestehende Krankheitsbild im Wesentlichen mit wahnhaftem Erleben und damit einhergehend mit Vorstellungen , Wasser- bzw. Getränke oder Nahrungsmittel seien vergiftet .	Im Wesentlichen = wesentlich In beiden Gutachten befindet sich dieser Part unter Modul 3 , obwohl er eigentlich besser zu Modul 4 passt. Das ist ein weiterer Hinweis aufs Abschreiben.
	Herr S. nehme daher teilweise keine Flüssigkeiten bzw. ausschließlich geringen Mengen an Nahrung und Flüssigkeit zu sich .	Letztlich hat der Kläger deshalb zeitweise keine bzw. geringe Mengen an Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten zu sich genommen .	zeitweise = teilweise nehme zu sich = zu sich genommen Steht in beiden GA unter Modul 3 , obwohl es eindeutig zu Modul 4 gehört. Blind und

		kritiklos abgeschrieben.
Auch beim Waschen oder Duschen fürchte er den Kontakt zum Wasser .	Die genannte Wahnvorstellung wirkt sich auch insoweit aus, als dass der Kontakt mit Wasser beim Waschen oder Duschen gefürchtet wird.	Steht in beiden GA unter Modul 3 , obwohl es eindeutig zu Modul 4 gehört. Blind und kritiklos abgeschrieben.
Schließlich - so gibt er aktuell an - beeinflusst seine Wahrnehmung auch den Kontakt zu Kleidung , da auch diese ja mit Wasser gewaschen sei .	Ebenso mitunter beim Kontakt mit Kleidung , da dieselbe aus Sicht des Klägers ja ebenfalls mit kontaminiertem Wasser gewaschen worden sei .	Steht in beiden GA unter Modul 3 , obwohl es eindeutig zu Modul 4 gehört. Blind und kritiklos abgeschrieben.
Im Gespräch wird aktuell deutlich, dass Herr S. in seinem Erleben tatsächlich von einem negativen Einfluss des Wassers auf seine Gesundheit ausgeht.	---	
In Folge dieses Erlebens sind personelle Interventionen täglich nachvollziehbar erforderlich .	All dies führt zu den oben genannten täglich notwendigen personellen Interventionen und damit allein für diesen Einzelaspekt zur Bewertung mit 5 Punkten.	In Folge dieses Erlebens = all dies führt zu erforderlich = notwendig
Die Vertrauten müssen Herrn S. entsprechend überzeugen oder überreden.	-> Überzeugen/Überreden des Klägers, ...	
Sie werden teilweise von ihm aufgefordert, den Kontakt oder die <u>Verkostung von Wasser zunächst selbst auszuführen</u> , ehe er selbst den Kontakt zum Wasser zulässt . (...)	...Wasser zu verwenden bzw. an sich selbst zuzulassen, teilweise Vorkosten von Wasser bzw. selber zunächst den Kontakt mit Wasser auszuführen bevor der Kläger sodann den Kontakt mit Wasser zulässt .	

---	Der Kläger benötigt Zuspruch beim Duschen, da er dabei aus seiner Perspektive mit giftigen Substanzen oder Psychopharmaka im Wasser in Berührung komme.	
Die Pflegeperson <u>müsse</u> dann <u>vormachen</u>, <u>dass sie trotz des Wasserkontakts nicht zu Schaden</u> komme.	Gemäß Aktenlage <u>müsse die Pflegeperson</u> in dem Zusammenhang <u>demonstrieren, dass sie trotz des Kontaktes mit Wasser</u> letztlich nicht zu Schaden kommen würde.	vormachen = demonstrieren
Gelegentlich ("nicht so oft") müsse Herr S. beim Duschen auch abgewaschen werden. (Auf Nachfrage wird berichtet, dass dies zuletzt vor 2 Wochen so gewesen sei.)	Den eigentlichen Waschvorgang vermag der Kläger selbstständig durchzuführen.	Thomas Heilmeier lügt hier wissentlich. Dr. Manfred Schuckart setzt dieser Lüge noch einen drauf und behauptet, dass der Kläger dies selbst könne, obwohl sich das nicht aus der Akte ergibt. Auch nicht daraus, dass das "zuletzt vor 2 Wochen so gewesen sei", denn zum Einen verallgemeinert Dr. Schuckart, zum Anderen ist es nicht war, dass das selbst ging. Das ging auch aus allen anderen Unterlagen hervor. In der Widerlegung des Gutachtens von Thomas Heilmeier (die Dr. Schuckart unterschlagen hat), wurde genau beschrieben, dass das nicht stimmt und es gab schriftliche Zeugenaussagen dazu.

	Der Betreuungsbedarf, der sich durch den problematischen Umgang mit Wasser ergibt, wird in den Modulen 3 und 6 bewertet.	Der weitere Betreuungsbedarf, der aus dem problematischen bzw. angstbesetzten Umgang mit Wasser resultiert wird darüber hinaus zusätzlich in den Modulen 3 und 6 berücksichtigt.	ergibt = resultiert bewertet = berücksichtigt
M. 5:	---	In der Durchschnittsbetrachtung ist lediglich zweimal monatlich das Kriterium 13, und 1 x wöchentlich das Kriterium 14 zu berücksichtigen. Dabei handelt es sich um den oberen Ermessensspielraum. Dies begründet sich letztlich darin, dass wie oben bereits mehrfach erwähnt, die Erkrankungen des Betroffenen phasenhaft verlaufen und damit das sogenannte 6-Monatskriterium nicht gegeben ist. Nach Maßgabe der Akte bestehen bei dem Kläger durchaus längere Phasen, in denen eine eigenständige Tagesstrukturierung...	
	Gleichwohl ist angesichts der Angaben, dass - in den mit Aktivität verbundenen Phasen - auch Einkäufe selbständig durchgeführt würden sowie Treffen bzw. Feiern mit Freunden (außerhalb des Hauses und ohne Begleitung) möglich seien, ...	möglich ist, ebenso selbständige Aktivitäten wie Einkäufe und Feiern außer Haus. Dies begründet gleichzeitig jedoch auch, ...	
	...davon auszugehen, dass wenigstens <u>ein Teil der Fahrten zu Ärzten und Heilmittelbehandlungen selbständig möglich ist.</u>	...dass mit hoher Wahrscheinlichkeit <u>ein Teil der Fahrten zu Ärzten und Heilbehandlungen selbständig möglich ist.</u>	
	In diesem Sinne ist nach Bewertung der zur Verfügung stehenden Informationen	Dies betrifft ebenso...	

gutachterlich festzustellen, dass... ...die Medikamenteneinnahme in der Regel selbständig möglich ist. Gleiches bezieht sich auf den... ...Umgang mit Salben oder... ...körpernahen Hilfsmitteln.	...die Medikamenteneinnahme,... ...Handhabung von Salben und ggf. anderen... ...körperbezogenen Hilfsmitteln.	Das übliche Muster. Einzelne Worte werden leicht verändert, die Reihenfolge bleibt aber gleich. Die "Teilelemente", von denen das SG schrieb, wurden systematisch der Reihe nach abgeschrieben.
Davon ausgehend, dass wenigstens ein Teil der Fahrten zur Physiotherapie selbständig vorgenommen werden wird und eine personelle Begleitung zumindest nicht zwingend notwendig ist, wird ein Hilfebedarf für den Besuch von medizinischen und therapeutischen Einrichtungen (bis zu 3 Stunden,...	---	
Kriterium 14) ausschließlich durchschnittlich 1 x pro Woche erforderlich. Zusätzlich ist von einem Hilfebedarf im Sinne der Begleitung zu Arztbesuchen (Kriterium 13) maximal 2 x pro Monat auszugehen.	In der Durchschnittsbetrachtung ist lediglich zweimal monatlich das Kriterium 13, und 1 x wöchentlich das Kriterium 14 zu berücksichtigen.	Ausschließlich bei diesem Teilelement hat Dr. Schuckart die sonst akribisch eingehaltene Reihenfolge beim Abschreiben verändert. Es steht bereits am Anfang von Modul 5 und wurde zum Vergleich hier her kopiert. Auch innerhalb des Satzes fällt auf, dass er die Reihenfolge von Kriterium 14 und 13 anders abgebildet hat (13 und 14), als sein Vorgutachter. Ein (zu) spätes Novum der Plagiatsverheimlichung?

Erkenntnisse:

Die Reihenfolge von Original und Kopie ist in den beiden Gutachten genauso geordnet, wie hier in der Gegenüberstellung. Dr. Manfred Schuckart hat die obigen Begründungen unter den Modulen **systematisch**, teils **Wort für Wort** und größtenteils **Thema für Thema abgeschrieben**. Dr. Schuckart hat jedoch gelegentlich einzelne Wörter gegen andere Wörter mit identischer Bedeutung ausgetauscht, wohl ein kläglicher Versuch, über das Abschreiben hinwegzutäuschen.

Dr. Manfred Schuckart: *Ich habe nicht abgeschrieben, ich bin schlicht und einfach selbst auf die exakt gleichen Ergebnisse gekommen.*

Dr. Katharina Evers: *Dass der Sachverständige abgeschrieben habe, ist nicht nachvollziehbar.*

Beweisantrag ans Gericht: Vergleich der Begründungen im Gutachten von Dr. Schuckart mit den Begründungen im Gutachten von Thomas Heilmeier.